Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte

Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten (Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen) sind nach dem Mindestlohngesetz aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen und sind mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Arbeitszeitdokumentation erfolgt bei der Beschäftigungsstelle.

Name, Vorname der/des Beschäftigten	Monat	Jahr

Datum	Arbeitsbeginn (Uhrzeit)	Pause(n) (Dauer)	Arbeitsende (Uhrzeit)	Arbeitszeit abzgl. Pausen (Dauer)	aufgezeichnet am
			Monatssumme:	0	

.....
Unterschrift Beschäftigte/r

.....
Unterschrift Vorgesetzte/r / Bevollmächtigte/r

Stand 01.01.2024